

RS OGH 2007/9/4 4Ob98/07a, 4Ob236/07w, 4Ob136/08s, 4Ob127/08t, 3Ob178/08k, 4Ob22/09b, 4Ob103/10s, 4O

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.09.2007

Norm

UWG §1 D2d

UWG §7

MRK Art10 Abs2 IV4a

MRK Art10 Abs2 IV4f

ZPO §502 Abs1 HIII3

Rechtssatz

Nimmt ein Mitbewerber - wenngleich in Wettbewerbsabsicht - an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen ein höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen. Dabei ist insbesondere die Bedeutung des Themas zu berücksichtigen, zu dem die Äußerung erfolgte. Je größer das Informationsinteresse der Öffentlichkeit ist und je weniger die Wettbewerbsabsicht des Äußernden im Vordergrund steht, um so eher wird die Äußerung zulässig sein.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 98/07a
Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 98/07a
Bem: Mit ausführlicher Begründung sowie Analyse von EGMR-Judikatur. (T1)
Veröff: SZ 2007/139
- 4 Ob 236/07w
Entscheidungstext OGH 22.01.2008 4 Ob 236/07w
- 4 Ob 136/08s
Entscheidungstext OGH 26.08.2008 4 Ob 136/08s
Auch; Beisatz: Hier: Anspruch nach § 2 UWG; Teilnahme an öffentlicher Debatte verneint. (T2)
- 4 Ob 127/08t
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 4 Ob 127/08t
Auch; Veröff: SZ 2008/132
- 3 Ob 178/08k
Entscheidungstext OGH 03.10.2008 3 Ob 178/08k

Auch; Beisatz: Die Anwendung dieser Grundsätze auf den Einzelfall wirft - von einer im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifenden Fehlbeurteilung abgesehen - keine erhebliche Rechtsfrage auf. (T3)

- 4 Ob 22/09b

Entscheidungstext OGH 14.07.2009 4 Ob 22/09b

Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Auch in solchen Debatten müssen es konkret genannte Unternehmen nicht hinnehmen, dass über sie unwahre kreditschädigende Tatsachenbehauptungen aufgestellt werden. (T4)

- 4 Ob 103/10s

Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 103/10s

Vgl auch

- 4 Ob 100/10z

Entscheidungstext OGH 05.10.2010 4 Ob 100/10z

Auch; nur: Nimmt ein Mitbewerber - wenngleich in Wettbewerbsabsicht - an einer Debatte teil, die öffentliche Interessen betrifft, so hat die Freiheit der Meinungsäußerung bei der wettbewerbsrechtlichen Beurteilung seiner Aussagen ein höheres Gewicht als bei rein unternehmensbezogenen Äußerungen. (T5)

- 4 Ob 165/11k

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 165/11k

Auch; nur ähnlich T5; Beisatz: Ein höherrangiges Interesse kann etwa auch bei neutralen Produkttest in Frage kommen. (T6)

- 4 Ob 130/12i

Entscheidungstext OGH 18.09.2012 4 Ob 130/12i

Vgl; Beisatz: Liegt eine Werbung primär im Eigeninteresse des Werbenden, und nicht im Informationsinteresse der Öffentlichkeit, kommt der Meinungsäußerungsfreiheit ein geringeres Gewicht zu. (T7)

- 4 Ob 94/14y

Entscheidungstext OGH 24.06.2014 4 Ob 94/14y

Auch; Beis ähnlich wie T7

- 4 Ob 125/16k

Entscheidungstext OGH 15.06.2016 4 Ob 125/16k

Auch; Beis wie T3; Beisatz: Kein öffentliches Interesse an unwahren und herabsetzenden Behauptungen. (T8)

- 4 Ob 74/18p

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 74/18p

Auch; Beis wie T3

- 4 Ob 171/19d

Entscheidungstext OGH 19.12.2019 4 Ob 171/19d

Beisatz: Hier: Die Einschätzung, dass der Vertreiber von Nahrungsergänzungsmitteln, der in Vorträgen behauptet, Apotheken würden Gift verkaufen und dadurch Menschen töten, primär wirtschaftliche Eigeninteressen verfolgt und deshalb der Meinungsäußerungsfreiheit ein geringeres Gewicht zukommt, ist nicht korrekturbedürftig. (T9)

- 4 Ob 200/19v

Entscheidungstext OGH 30.03.2020 4 Ob 200/19v

Beis wie T8

Schlagworte

Meinungsfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122468

Im RIS seit

04.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

04.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at